

§ 13

Für Werktätige, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden auf 44 Stunden verkürzt wird, gilt folgende Regelung:

1. Für Werktätige, die während der gesamten Arbeitszeit nach technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten, wird die Lohnprämie um den Tariflohn und den durchschnittlichen Mehrleistungslohn der ausfallenden Arbeitsstunde so erhöht, daß die Werkträgigen ihren bisherigen Nettolohn auch in der verkürzten Arbeitszeit erarbeiten können.
2. Für im Stücklohn beschäftigte Werkträgige, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Lohnprämie bis zur Höhe des ausfallenden Arbeitslohnes entsprechend erhöht werden, wenn bei Ausnutzung aller Reserven der bisherige Arbeitslohn nicht oder nicht voll erarbeitet werden kann.

Die Betriebsleiter legen bei Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen fest, für welche Bereiche bzw. Arbeitsplätze und um welchen Betrag sich die Lohnprämie erhöht.

8. Für im Prämienlohn beschäftigte Werkträgige ist sinngemäß entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verfahren, so daß sich diese Werkträgigen bei Erfüllung der Kennziffern ihren bisherigen Nettolohn über die erhöhte Lohnprämie erarbeiten können.
4. Werkträgige, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten als Ausgleich für die ausfallende Arbeitsstunde den Tariflohn.

B. Die Monatslöhne und Gehälter bleiben unverändert.

IV. Abschnitt

§ 14

Werkträge, die durch die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage.

§ 15

(1) Obwohl durch die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit eine günstigere Freizeitregelung für die werktätigen Frauen eintritt, erhalten vollbeschäftigte werktätige Frauen monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

- a) Kinder bis zu 18 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist.

(2) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Der Kalendertag wird zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb vereinbart.

(3) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(4) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

(5) Lehrerinnen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, hauptamtlichen Lehrerinnen in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung und weiblichen Lehrkräften der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird der Hausarbeitstag nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vollbeschäftigte Lehrerinnen bzw. weibliche Lehrkräfte, zu deren eigenem Haushalt Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren gehören, werden in die Gewährung des Hausarbeitstages einbezogen. Eine entsprechende Regelung ist in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen.

§ 16

(1) Durch Maßnahmen zur Rationalisierung, Verbesserung der Technologie und Arbeitsorganisation sowie Verminderung der Ausfallzeiten ist zu sichern, daß die Überstundenarbeit eingeschränkt wird. Das ist notwendig, damit die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit für alle Werkträgigen wirksam wird.

(2) Jede über die betrieblichen Arbeitszeitpläne hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit abzugelten.

(3) Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan festgelegte wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

(4) Monatslöhnern und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge bei wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden auf der Basis von 1/195 und bei wöchentlicher Arbeitszeit von 44 Stunden auf der Basis von 1/191 des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet.

§ 17

Die bestehende Regelung für die Bereiche, in denen bereits die 45-Stunden-Arbeitswoche eingeführt ist und noch der Lohnminderungsausgleich für Zeitlöhner und Prämienzeitlöhner gezahlt wird, ist den Grundsätzen dieser Verordnung anzugleichen. Einzelheiten werden in den Rahmenkollektivverträgen geregelt.

V. Abschnitt

§ 18

(1) Der Minister für Kultur und die örtlichen Räte haben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften dafür zu sorgen, daß die kulturellen Einrichtungen ihre Veranstaltungen besonders an den verlängerten